

RS Vwgh 1991/9/16 90/15/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1991

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP19 Abs5;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1992/3, 225;

Rechtssatz

Der Wortsinn des § 33 TP 19 Abs 5 GebG läßt die Anwendung dieser Begünstigungsvorschrift auf Teilumschuldungen nicht zu, weil Tatbestandsmerkmal der Begünstigung die (innerhalb eines Monats ab Beurkundung des neuen Kreditvertrages erfolgte) Aufhebung des (alten) Kreditvertrages und die Rückzahlung der Kreditsumme sind. Im Zusammenhang mit einer Teilumschuldung könnte lediglich von einer "Einschränkung eines Kreditvertrages" bzw der "Rückzahlung eines Teiles der Kreditsumme" gesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150054.X01

Im RIS seit

16.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at